

Satzung des Tauchclub Harz e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Vereinsämter
- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausschluss
- § 14 Ehrungen
- § 15 Vereinsorgane
- § 16 Vorstand
- § 17 Gesamtvorstand
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsjugend
- § 22 Ordnungen
- § 23 Haftpflicht
- § 24 Sportunfälle
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Tauchclub Harz e.V. (TC Harz e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Wernigerode
3. Der Verein ist ins dortige Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer VR 18 eingetragen

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Wernigerode, im Landessportbund Sachsen-Anhalt und im Verband Deutscher Sporttaucher als Spitzenverband und vertritt auch deren Interessen.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Interessen des Tauchsports in der Stadt Wernigerode und der Umgebung. Ziel des Vereins ist es, den Tauchsport auf breiter Basis zu fördern und zu betreiben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Die Tätigkeit erfolgt unter Beachtung politischer, wirtschaftlicher, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 4 Ziff. 4 dieser Satzung ist zu beachten

§ 7 Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder (jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Gastmitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft von bis zu 2 Jahre vereinbaren. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seine Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
4. Die Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen dieser setzt eine gültige Tauchtauglichkeit und eine Haftungsverzichtserklärung voraus.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins unterliegen der Bringpflicht oder werden im Lastschriftverfahren erhoben.

IV

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden per E-Mail oder schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse bzw. Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs oder Seminaren festzulegen. Die Kurs-/Seminargebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied schriftlich oder per E-Mail jeweils bis 30.11. zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Austritt muss dem Verein gegenüber (an seine Vereinsadresse) erklärt werden; bei Minderjährigen ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 13 Ausschluss

1. Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied verletzt oder verstößt es gegen die Satzung, kann sein Ausschluss erfolgen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Gegen den Beschluss ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich. Der Widerspruch ist schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Das Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Forderungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.

v

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand

- b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt das Bundesreisekostengesetz.
 3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 4. Personalunion ist unzulässig.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind Alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

VI

§ 17 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorstand (§16)
 - b) dem Ausbildungsleiter
 - c) dem Techniker (Gerätewart)
 - d) dem Sport- und Jugendwart

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung

gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu berufen.

§ 18 Ehrenamtszuschale

Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann für die Ausübung ihrer Vereinstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) zugesprochen werden.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

VII

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlungen finden ferner statt, wenn vier Zehntel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang im Schaukasten sowie per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, mit der einer Frist von 4 Wochen. Sie enthält alle notwendigen Angaben wie Ort, Datum und Zeit und die Tagesordnung.
5. Ein Mitglied des Vorstandes (§ 16) leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 23 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstandenen Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 24 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den Verein bzw. den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 19 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.

IX

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des an die Stadt Wernigerode, welche die Mittel nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Wernigerode anzumelden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die obige Satzung wurde am 02.04.2019 in Wernigerode von der Mitgliederversammlung laut beigefügt beschlossen.

Unterschriften:



Andreas Ramme
Versammlungsleiter



Margret Herbsleb
Protokollführer

